Satzung alt

§ 1 Allgemeines

- 1.Der Verein führt den Namen "Slow Food Deutschland e.V.".
- 2.Der Sitz des Vereins ist Münster.
- 3.Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.Der Verein ist als Mitglied Teil der internationalen Vereinigung Slow Food International mit Sitz in Bra (Piemont) in Italien.

§ 2 Zweck, Ziele

- 1.Zweck des Vereins ist die Förderung des 1Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, sowie von Kunst und Kultur.
- 2.Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch Aufklärung und in Form von Veranstaltungen, Seminaren usw., wobei folgendes Gedankengut verbreitet wird:
 - Erhaltung und Entwicklung geschmacklich hochwertiger Erzeugnisse, die mit ökologisch sinnvollen Methoden hergestellt werden.

§1 Ziff 2

Der Vorstand hat von einer Verlegung des Vereinssitzes zum Registergericht in Berlin-Charlottenburg vorerst Abstand genommen, um die zuletzt gewachsene gute Zusammenarbeit mit dem Registergericht Münster beizubehalten

Satzung neu Delegiertenprinzip

Sofern in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, richtet sie sich in gleicher Form auch an weibliche Mitglieder. Die Beschränkung auf eine Sprachform erfolgt lediglich im Interesse der besseren Lesbarkeit.

§ 1 Allgemeines

- 1.Der Verein führt den Namen "Slow Food Deutschland e.V.".
- 2.Der Sitz des Vereins ist Münster.
- 3.Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.Der Verein ist als Mitglied Teil der internationalen Vereinigung Slow Food International mit Sitz in Bra (Piemont) in Italien.

§ 2 Zweck, Ziele

- 1.Zweck des Vereins ist die Förderung des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, sowie von Kunst und Kultur.
- 2.Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch Aufklärung und in Form von Veranstaltungen, Seminaren usw., wobei folgendes Gedankengut verbreitet wird:
 - Erhaltung und Entwicklung geschmacklich hochwertiger Erzeugnisse, die mit ökologisch sinnvollen Methoden hergestellt werden.

- Geschmackserziehung durch Geschmackserlebnisse mit natürlichen Produkten
- Artenschutz von Tieren und Pflanzen, insbesondere durch Förderung der Nachfrage vom Aussterben bedrohter Produkte (Arche des Geschmacks), Erhalt der Artenvielfalt, Verbesserung der Esskultur.
- Recht auf Genuss,
 Achtung der natürlichen
 Lebensrhythmen des
 Menschen,
 ressourcenschonendes
 Verhalten im Hinblick auf
 den Erhalt der Umwelt.
- Verbraucheraufklärung und Vertretung von Verbraucherinteressen durch Lobbyarbeit in den Parlamenten und Behörden.
- Diskussion und Entwicklung von Qualitätskriterien für Lebensmittel.

Zu §2 Ziff.2 neu:

Die drei letzten
Spiegelstriche wurden dem
Wunsch der
Satzungskommission
folgend hinzugefügt. Die
genannten Formulierungen
werden der
vereinspolitischen
Bedeutung der jeweiligen
Sachverhalte gerecht.

- Geschmackserziehung durch
 Geschmackserlebnisse mit natürlichen
 Produkten.
- Artenschutz von Tieren und Pflanzen, insbesondere durch Förderung der Nachfrage vom Aussterben bedrohter Produkte (Arche des Geschmacks), Erhalt der Artenvielfalt, Verbesserung der Esskultur.
- Recht auf Genuss,
 Achtung der natürlichen
 Lebensrhythmen des
 Menschen,
 ressourcenschonendes
 Verhalten im Hinblick auf den Erhalt der Umwelt.
- Verbraucheraufklärung und Vertretung von Verbraucherinteressen durch Lobbyarbeit in den Parlamenten und Behörden.
- Diskussion und Entwicklung von Qualitätskriterien für Lebensmittel.
- <u>Entwicklung und</u>
 <u>Förderung des Netzwerks</u>
 von Terra Madre.
- Gründung und Unterstützung von Convivien als regionale Zusammenschlüsse von Vereinsmitgliedern.
- <u>Förderung der</u>
 <u>Zusammenarbeit mit Slow</u>

 Food International im

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.

2.Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Vorstand ist berechtigt, an Firmen- und Fördermitgliedschaften besondere Anforderungen zu stellen.

3.Der Vorstand entscheidet über

Zu §3 Ziff.1

Es entspricht dem
Selbstverständnis der
Slow-Food-Bewegung, dass
ihr nur natürliche Personen
als Vollmitglieder
angehören. Diese
Forderung ist auch in der
internationalen Satzung
verankert. Eine Anpassung
ist auch im Interesse von
Slow-Food-Deutschland.

Zu § 3 Ziff. 2 neu

Mit dieser Regelung – analog zu internationalen Bestimmungen– wird eine besondere Form der Mitgliedschaft für Körperschaften geschaffen, die die Ideale von Slow-Food unterstützen wollen, ohne damit werbliche Interessen zu verbinden. Die Mitarbeit beinhaltet weder aktives noch passives Wahlrecht.

Rahmen der dortigen Mitgliedschaft.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.Mitglied des Vereins <u>kann jede</u> geschäftsfähige natürliche <u>Person</u> werden.

2.Personenvereinigungen,
Verbände oder sonstige
juristische Personen können als
assoziierte Mitglieder
aufgenommen werden. Sie
haben das Recht, an der
Vereinstätigkeit teilzunehmen,
besitzen jedoch kein
Stimmrecht.

<u>3.</u>Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Zu §3 Ziff.5 neu

Es ist Ausdruck einer in zahlreichen Vereinen geübten Kultur besonders verdienstvolle Mitglieder 4.Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er

oder auch externe Personen mit Verdiensten um Slow-Food zu Ehrenmitglieder zu werden. nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

5.Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.
- 3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag in Zahlungsverzug ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Berufung bei der Schiedskommission einlegen. Für die Einlegung der Berufung genügt die Anrufung eines Mitglieds der Schiedskommission. Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Monaten nach Einlegung der Berufung über den Ausschluss. Ihr Beschluss ist für

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.
- 3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag in Zahlungsverzug ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Berufung bei der Schiedskommission einlegen. Für die Einlegung der Berufung genügt die Anrufung eines Mitglieds der Schiedskommission. Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Monaten nach Einlegung der Berufung über den Ausschluss. Ihr Beschluss ist für den Vorstand und das Mitglied bindend.

den Vorstand und das Mitglied bindend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2.Der Verein ist berechtigt, selbständige und unselbständige Stiftungen, die den Vereinszweck fördern, zu verwalten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitglieder versam -mlung,
- die Schiedskommission und
- die Convivienleiterversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der <u>Delegierten</u>versammlung bestimmt.
- 2.Der Verein ist berechtigt, selbständige und unselbständige Stiftungen, und die den Vereinszweck fördern, zu verwalten.

Zu §6 neu

1.Das seit Jahren ungebrochene Wachstum der Mitgliederzahlen bei SFD führt dazu, dass eine konsequent "basisdemokratische" Meinungsbildung im Verein nicht mehr in Reinkultur durchführbar ist. Mehr als 10.000 Mitglieder sind bis heute in den Convivien zusammen geschlossen; schätzungsweise 1.500 von ihnen sind mehr oder weniger aktiv: Würden diese alle zu den Mitgliederversammlungen erscheinen, müsste an den Tagesorten jeweils eine größere Halle angemietet werden.

Andererseits ist eine
Besetzung der
Mitgliederversammlung
mit 100 bis 200 aktiven —
wie in der Vergangenheit
zu beobachten— schnell
willkürlichen
Meinungsbildungen
ausgesetzt.

Bereits in seiner letzten Reformdiskussion hatte deshalb der Vorschlag

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Delegiertenversammlung,
- die Schiedskommission
- <u>.....</u>

vorgelegen mit einer Delegiertenversammlung anstelle einer Mitgliederversammlung, das höchste Organ der Willensbildung aufzuwerten.

Der hiermit vorgelegteVorschlag soll die Effizienz steigern aber auch praktikabel sein. So sollte die Zahl der Delegierten in keinem Fall 100 Personen überschreiten. Es wird vorgeschlagen die Stimmverhältnisse grundsätzlich an der Verteilung der Mitglieder auf die Convivien zu orientieren. D.h. das je ein Delegierter die Stimmenzahl seiner Mitglieder auf sich vereint.

Es wird weiterhin vorgeschlagen, das Organ Convivienleiterversammlun g vollständig zu streichen, weil die Interessen dieser ehrenamtlichen Führungsgruppe besser durch Wahrnehmung des Delegiertenstatus in der Delegiertenversammlung besser durchgesetzt werden können.

Die Schiedskommission sollen nach Auffassung des Vorstandes ihren Organstatus behalten weil ihr (siehe § 14) zusätzliche Befugnisse übertragen werden.

§ 7 Vorstand und Geschäftsführung

1.Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der

§ 7 Vorstand und Geschäftsführung

1.Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

- 2.Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 3.Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Zu § 7 Ziff. 3 neu

Die Aufgaben des Vorstandes sind präzisiert und auf die wichtigsten Bereiche auf Bundes- und internationaler Ebene konzentriert worden. Besonders die Vergabe und Überwachung der Markenrechte wird zunehmend bedeutsamer.

- Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie mindestens zwei Beisitzern.
- 2.Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 3.Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland.
 - Vertretung gegenüber politischen Parteien, bundesweit tätigen Verbänden und Partnerorganisationen.
 - <u>Internationale</u>
 <u>Zusammenarbeit.</u>
 - Vergabe und Überwachung der Markenrechte von Slow Food gemäß der Charta für die Nutzung von Slow Food Marken und dem Protokoll zur Regelung der Beziehungen zwischen der nationalen und internationalen Leitung (Art. 18 und 43 der Internationalen Satzung) sowie Abschluss von Vereinbarungen zur Nutzung der Markenrechte.
 - Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung.
 -

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung und Einberufung der Convivienleiterversammlu ng.

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Convivienleiterversammlung.
- Vorbereitung des Haushaltsplanes mit Liquiditätsplan, Buchführung.
- Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Convivien.

4.Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

 Ausführung von Beschlüssen der <u>Delegierten</u>versammlung.

.....

- Vorbereitung des Haushaltsplanes mit Liquiditätsplan, Buchführung.
- Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Convivien.

Zu § 7 Ziff. 4 neu

Der Zustimmungsvorbehalt des Vorstandes für konstitutionelle Fragen der Convivien ist unter der Voraussetzung sinnvoll, dass diese rechtlich selbständig arbeiten und andererseits Einheitlichkeit in der Slow-Food-Bewegung zu gewährleisten ist. Die Genehmigung der Jahresplanung von Convivien entspricht der internationalen Satzung.

Zu § 7 Ziff. 5 neu

Es wird vorgeschlagen die Amtsperiode für den Vorstand, die Delegiertenversammlung und die Conviviumsleitungen von zwei auf vier Jahre zu verlängern. Gerade angesichts des derzeitigen Wachstums und der damit verbundenen Unwegbarkeiten ist eine kontinuierliche

4.Die Zustimmung des Vorstands ist erforderlich bei:

- Beschlüssen über
 Satzungen oder
 Satzungsänderungen
 rechtlich selbstständiger
 Convivien.
- Genehmigung der Jahresplanung von Convivien.

5.Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Vereinssteuerung sinnvoll. Eine Begrenzung auf eine einmalige Wiederwahl soll die Chance für einen Wechsel in den Vorstandspositionen ermöglichen. 5.Der Vorstand kann zur Erfüllung 6.Der Vorstand kann zur seiner satzungsmäßigen Aufgaben Erfüllung seiner Kommissionen einrichten und satzungsmäßigen Aufgaben Kommissionen einrichten und deren Mitglieder benennen. deren Mitglieder benennen. 6.Der Vorstand kann eine 7.Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für den Verein Geschäftsführung für den Verein berufen und abberufen. berufen und abberufen. 7.Der Vorstand gibt sich eine Zu § 7 Ziff. 8 neu 8.Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsordnung. Eine Präsenzmöglichkeit des internationalen Präsenz des Präsidenten von Präsidenten bzw. seines Slow Food International bzw Vertreters im Vorstand . seines Vertreters im Vorstand wird von der regelt. internationalen Satzung gefordert; dies erscheint aber im Rahmen einer Geschäftsordnung regelbar. Zu § 7 Ziff. 9 neu 9.Die Vorstandsmitglieder Gerade wenn der Verein können für den zeitlichen die vorrangige Stellung des Aufwand ihrer Tätigkeit eine Ehrenamtes im operativen Entschädigung erhalten. Über Bereich beibehalten die Höhe entscheidet die möchte, ist es notwendig, Delegiertenversammlung. kompetente Vorstandsmitglieder zu finden und zu halten. Dies kann nur dadurch geschehen, dass eine Delegiertenversammlung die Möglichkeit erhält auch den zeitlichen Aufwand ihrer Tätigkeit finanziell zu entschädigen. § 8 Mitgliederversammlung Zu § 8 Ziff. 1 neu § 8 <u>Delegierten</u>versammlung Bereits in der letzten

Reformdiskussion hatte

mit der

der Vorschlag vorgelegen

1.In der Delegiertenversammlung besitzt jedes Convivium Stimmen,

die sich nach der Zahl seiner am 1.

In der Mitgliederversammlung hat

jedes erschienene Mitglied eine

Stimme;

Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Delegiertenversammlung ein wirksames Organ der Kontrolle einzuführen. Deshalb sollte die Zahl der Delegierten auf keinen Fall 100 Personen überschreiten. Andererseits sollten die Stimmenverhältnisse sich an der Verteilung der Mitglieder an den Convivien orientieren. Dies bedeutet, das ein Delegierter die Stimmenzahl seiner Mitglieder auf sich vereint. Es ist in den Convivien darauf zu achten, dass in den dortigen Mitgliederversammlungen explizite Wahlvorgänge für die Übernahme des Delegiertenamtes und die notwendigen Stellvertretungen durchgeführt werden. Dabei ist zu erwarten, dass die Convivienleitungen in der Regel auch zu Delegierten gewählt werden.

Die gestaffelte Stimmenzahl gibt den kleinen Convivien einen gewissen Minderheitenschutz, differenziert aber andererseits in erforderlichem Umfang zwischen den unterschiedlichen Größen der Convivien.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

 Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.

Zu § 8 Ziff. 2 neu

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung wurden der Ausweitung ihrer Funktionen entsprechend präzisiert. Besonders hinzuweisen ist auf die Kompetenz zur Beschlussfassung über die

<u>Januar des laufenden Jahres</u> <u>gemeldeten Mitglieder richten:</u>

bis zu 50 Mitglieder	1
<u>Stimme</u>	
bis zu 150 Mitglieder	2
<u>Stimmen</u>	
bis zu 250 Mitglieder	3
<u>Stimmen</u>	
bis zu 350 Mitglieder	4
<u>Stimmen</u>	
bis zu 450 Mitglieder	5
<u>Stimmen</u>	
mehr als 450 Mitglieder	6
<u>Stimmen</u>	

Der Conviviumsleiter bzw.
sein zur
Delegiertenversammlung
entsandter Vertreter nimmt
diese Stimmen wahr. Eine
Stimmenübertragung auf
Delegierte anderer Convivien
ist nicht möglich.

- 2.Die<u>Delegierten</u>versammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl, Nachwahl und <u>Abberufung des</u> <u>Vorstands.</u>
 - Wahl der Mitglieder der Schiedskommission.

- Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, von zwei Kassenprüfern, der Schiedskommission und der Delegierten für Slow Food International.

 Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung, sowie Auflösung des Vereins.

- Mustersatzung für rechtlich selbständige Convivien.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
- Wahl der Delegierten für Slow Food International.
- Wahl von Ehrenmitgliedern.
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands.
- Entlastung des Vorstands.
- <u>Genehmigung des</u> Haushaltsplans.
- Beschlussfassung über grundsätzliche
 Angelegenheiten, insbesondere die strategische Ausrichtung.
- <u>Festlegung der Höhe und</u>
 <u>Fälligkeit der</u>
 <u>Mitgliedsbeiträge.</u>
- Beschlussfassung über die Mustersatzung für rechtlich selbstständige Convivien.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.Ordentliche Mitgliederversammlungen finden

Zu § 9 Ziff. 1 und 2 neu

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollte die Delegiertenversammlung zweimal jährlich stattfinden. Damit wird die

§ 9 Einberufung der <u>Delegierten</u>versammlung

1.Ordentliche <u>Delegierten</u>versammlungen finden <u>halbjährlich statt</u>. Sie

jährlich – möglichst vor dem 30. Juni des jeweiligen Jahres statt. Sie werden vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung im Slow Food Magazin unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied mit der Versendung des Magazins als zugegangen, wenn dieses an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gesandt wurde

2.Mit der Ladung zur Mitgliederversammlung übersendet der Vorstand den Mitgliedern den Finanzbericht über den vergangenen Berichtszeitraum und den Haushaltsplan für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung per Email an die Convivien und durch Bereitstellung von Download im Internet auf der Homepage www.slowfood.de.

3.Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Ergänzungsanträge stellen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitglieder-versammlung

Eine außerordentliche
Mitgliederversammlung ist vom
Vorstand einzuberufen, wenn das
Interesse des Vereins es erfordert,
wenn die
Convivienleiterversammlung es
beschließt oder wenn 1/10 der
Mitglieder dies schriftlich unter
Angabe des geforderten

Aufsichtsfunktion erheblich verbessert. Diesem Zweck dient auch die Vorschrift im zweiten Halbjahr den Haushaltsplan rechtzeitig für das kommende Jahr zu behandeln und zu verabschieden.

werden vom <u>Vorsitzenden</u> oder zwei <u>anderen</u>

<u>Vorstandsmitgliedern</u> unter

Einhaltung einer Frist von vier

Wochen durch Veröffentlichung im Slow Food Magazin unter

Angabe der <u>vorläufigen</u>

Tagesordnung und des

Versammlungsortes einberufen.

Die Einladung gilt dem Mitglied mit der Versendung des Magazins als zugegangen, wenn dieses an die letzte, vom Mitglied dem

Verein bekannt gegebene Adresse gesandt wurde.

2.Mit der Ladung zur

Delegiertenversammlung

übersendet der Vorstand den

Mitgliedern den Finanzbericht

über den vergangenen

Berichtszeitraum und bei der

Delegiertenversammlung im 2.

Halbjahr den Haushaltsplan für

das kommende Geschäftsjahr per

E-Mail an die Convivien und durch

Bereitstellung von Download im

Internet auf der Homepage

www.slowfood.de.

3.Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der <u>Delegierten</u>versammlung schriftlich Ergänzungsanträge stellen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die <u>Delegierten</u>versammlung.

§ 10 Außerordentliche Delegierten-versammlung

Eine außerordentliche
Delegiertenversammlungist vom
Vorstand einzuberufen, wenn das
Interesse des Vereins es erfordert,
wenn die Mehrheit der Convivien
es beantragt, oder wenn 1/10 der
Mitglieder dies schriftlich unter
Angabe des geforderten
Beratungsgegenstandes verlangt.

Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung

- 1.Die Mitgliederver- sammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 2.Die Mitgliederver-sammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 erforderlich.
- 3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erreicht hat.
- 4.Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gibt sich die Versammlung auf Antrag eine Geschäftsordnung.
- 5.Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Schiedskommission

1.Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen

Zu § 11 Ziff. 2 neu

Hier wird die Klarstellung angebracht, dass entsprechend der herrschenden Rechtsmeinung ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt werden.

Zu § 11 Ziff. 5 neu

Es erscheint sinnvoll die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch ein Protokoll abzusichern, das vom Protokollführer unterzeichnet wird, zusätzlich zum Versammlungsleiter.

§ 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung

- 1.Die <u>Delegierten</u>versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 2.Die <u>Delegierten</u>versammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen <u>.....</u> Stimmen. <u>Ungültige Stimmen und Stimmenthal-tungen werden nicht mitgezählt.</u> Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 erforderlich.
- 3.Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erreicht hat.
- 4.Für den Ablauf der <u>Delegierten</u>versammlung gibt sich die Versammlung auf Antrag eine Geschäftsordnung.
- 5.Über die Beschlüsse der <u>Delegierten</u>versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom <u>Protokollführer</u> zu unterzeichnen ist.

§ 12 Schiedskommission

1.Die Schiedskommission besteht

eine/einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2.Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. 3. Die Schiedskommission entscheidet über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein, die Verweigerung der Anerkennung von Convivien und Convivienleitern/-leiterinnen, die Ablehnung der Kostenerstattung für Convivien, über Streitigkeiten hinsichtlich der Conviviengröße oder -abgrenzung, sowie über weitere ihr von der Mitgliederversammlung

§ 13 Convivien

übertragene Aufgaben.

1.Ein Convivium ist ein
Zusammenschluss von
Vereinsmitgliedern einer Region
zur Verbreitung des
Gedankenguts der Slow-FoodVereinigung und zur
ausschließlichen und
unmittelbaren Verfolgung des
Vereinszwecks. Die §§ 2, 9 bis 11
und 13 dieser Satzung gelten
zugleich als Satzung jedes
Conviviums.

2.Convivien werden durch Mitglieder des Vereins mit Zustimmung des Vorstands gegründet. Ihnen gehören alle nicht widersprechenden aus drei Mitgliedern, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2.Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der <u>Delegierten</u>versammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

3.Die Schiedskommission entscheidet abschließend über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein, die Verweigerung der Anerkennung von Convivien und Convivienleitern, die Auflösung oder Suspendierung eines Conviviums, die Ablehnung der Kostenerstattung für Convivien, über Streitigkeiten hinsichtlich der Conviviengröße oder -abgrenzung, sowie über weitere ihr von der Delegiertenversammlung übertragene Aufgaben.

§ 13 Convivien

1.Ein Convivium ist ein
Zusammenschluss von
Vereinsmitgliedern einer Region
zur Verbreitung des
Gedankenguts der Slow-FoodVereinigung und zur
ausschließlichen und
unmittelbaren Verfolgung des
Vereinszwecks. Die §§ 2, 9 bis 11
und 13 dieser Satzung gelten
zugleich als Satzung jedes
Conviviums.

2.Convivien werden durch
Mitglieder des Vereins mi
t Zustimmung des Vorstands
gegründet. Ihnen gehören alle
nicht widersprechenden
Vereinsmitglieder eines
bestimmten Bezirks an. Ein

Vereinsmitglieder eines bestimmten Bezirks an. Ein Mitglied kann nur einem Convivium angehören. Die Convivien geben sich in Absprache mit dem Vorstand einen Namen. Die räumliche Abgrenzung zwischen den Convivien wird unter Beteiligung der jeweiligen Convivien vom Vorstand festgelegt.

Zu § 13 Ziff. 3 neu

Die gewählten
Formulierungen
entsprechen der
internationalen Satzung.
Allerdings sollte der
Vorstand auch im Rahmen
einer Öffnungsklausel die
Möglichkeit erhalten, auch
andere Convivien
zuzulassen beispielsweise
solche an Hochschulen
oder ähnlichen
Bildungseinrichtungen.
Ähnliches gilt für die
Auflösung von Convivien.

Mitglied kann nur einem
Convivium angehören. Die
Convivien geben sich in
Absprache mit dem Vorstand
einen Namen. Die räumliche
Abgrenzung zwischen den
Convivien wird unter Beteiligung
der jeweiligen Convivien vom
Vorstand festgelegt.

3.Bei der Gründung eines Conviviums ist grundsätzlich eine Mindestzahl von 20 Mitgliedern und die Absicht erforderlich, jährlich mindestens drei Veranstaltungen (inkl. der Mitgliederversammlung) durchzuführen. Der Vorstand ist berechtigt, die Neugründung eines Conviviums auch bei Fehlen einer dieser Voraussetzungen zu beschließen. Er ist ebenso berechtigt, unter den in der Satzung festgelegten Voraussetzungen die Auflösung eines Conviviums zu beschließen.

- 4. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich die Convivienleitung ohne dass es dazu einer besonderen Erklärung bedarf -, die ihr bei Ausübung des Amtes bekannt werdenden Mitgliederdaten nicht an andere Mitglieder, an Förderer oder an außenstehende Dritte weiterzugeben.
- 5.Jedes Convivium hält im Jahr eine Versammlung der Mitglieder ab. Sie wählen dabei alle vier Jahre mindestens einen Convivienleiter sowie dessen Stellvertreter Diese melden die Wahl gegenüber dem Vorstand an, der das Convivium und die Convivienleitung bestätigt . Soweit der Vorstand die Bestätigung nicht erteilt, ist dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

3. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich die Convivienleitung – ohne dass es dazu einer besonderen Erklärung bedarf -, die ihr bei Ausübung des Amtes bekannt werdenden Mitgliederdaten nicht an andere Mitglieder, an Förderer oder an außenstehende Dritte weiterzugeben.

4.Jedes Convivium hält im Jahr eine Versammlung der Mitglieder ab. Sie wählen dabei mindestens alle zwei Jahre einen Convivienleiter/ eine Convivienleiterin, sowie dessen/deren Stellvertreter/in. Diese melden die Wahl gegenüber dem Vorstand an, der das Convivium und die Convivienleitung bestätigt. Soweit der Vorstand die Bestätigung nicht erteilt, ist dies dem oder der Betroffenen schriftlich mitzuteilen

und zu begründen. Das nicht als Convivienleiter/in bestätigte Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Schiedskommission anrufen. § 4 Nr. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Der Vorstand kann in diesem Fall eine kommissarische Convivienleitung einsetzen, die bis zur Entscheidung der Schiedskommission amtiert. Hat ein Convivium keinen Leiter oder ist dieser nicht Mitglied des Vereins, verliert das Convivium seine Rechtsstel-lung gegenüber dem Verein. Eine außerordentliche Conviviumsversammlung kann durch den Vorstand auf Antrag der Mitglieder des Conviviums einberufen werden.

- 6.Die Convivien regeln ihre Tätigkeit im Rahmen des Zwecks und der Beschlüsse des Vereins autonom.
- 7.Die Convivien erhalten für ihre Tätigkeit in Erfüllung des Vereinszwecks finanzielle Zuwendungen des Vereins. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
- 8. Weder das Convivium noch dessen Leiter oder seine Stellvertreter haben Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB.

Das nicht als Convivienleiter bestätigte Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Schiedskom mission anrufen. § 4 Nr. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Der Vorstand kann in diesem Fall eine kommissarische Convivienleitung einsetzen, die bis zur Entscheidung der Schiedskommission amtiert. Hat ein Convivium keinen Leiter oder ist dieser nicht Mitglied des Vereins, verliert das Convivium seine Rechtsstellung gegenüber dem Verein. Eine außerordentliche Conviviumsversammlung kann durch den Vorstand auf Antrag der Mitglieder des Conviviums einberufen werden.

- <u>6.</u>Die Convivien regeln ihre Tätigkeit im Rahmen des Zwecks und der Beschlüsse des Vereins autonom.
- 7.Die Convivien erhalten für ihre Tätigkeit in Erfüllung des Vereinszwecks finanzielle Zuwendungen des Vereins. Näheres regelt die Delegiertenversammlung.
- 8. Weder das Convivium noch dessen Leiter oder seine Stellvertreter haben Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB.
- 9.Einzelne oder mehrere
 Convivien können mit
 Zustimmung des Vorstands die
 rechtliche Selbstständigkeit
 erwerben. Dies geschieht auf der
 Grundlage einer Mustersatzung,
 die von der
 Delegiertenversammlung
 verabschiedet wird und zwingend
 anzuwenden ist.

Zu § 13 Ziff. 9 neu

Mit dieser Formulierung wird dem Vorstand von SFD die Möglichkeit gegeben, vor allem größeren Convivien rechtlich selbständig arbeiten zu lassen. Dies geschieht im Regelfall durch die Arbeit im Rahmen eines eingetragenen Vereins. Der Vorstand ist dabei an eine

Mustersatzung gebunden, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist. Sie ist in einzelnen Teilen verbindlich.

§ 14 Convivienleiterversammlung

- 1.Die von den Convivien gewählten Convivienleiter sind Mitglieder der Convivienleiterversammlung und haben dort jeweils eine Stimme. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.
- 2.Die Convivienleiter versammlung verabschiedet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verbindliche Regeln für die Arbeit der Convivien, die in einem Convivienleiter-Handbuch niedergelegt werden.
- 3. Die Convivienleiterversammlung berät und unterstützt den Vorstand bei dessen laufender Arbeit. Der Vorstand unter-richtet die Mitglieder der Convivienleiterversammlung regelmäßig über seine Aktivitäten (Convivienleiter-Rundbrief). Der Vorstand ist jedem Mitglied der Convivienleiterversammlung auf Verlangen auskunftspflichtig. Die Beschlüsse der Convivienleiterversammlung stellen für den Vorstand eine Empfehlung dar. Bei Abweichungen davon hat der Vorstand die Mitglieder der Convivienleiterversammlung zu informieren.
- 4.Die Convivienleiter versammlung wird mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand oder auf gemeinsames schriftliches Verlangen von fünf Convivienleitern einberufen.

Zu § 14 Ziff. 1-2 neu

Bisher waren die Möglichkeiten des Schiedsgerichts darauf konzentriert Widersprüche gegen die Ausschließung von Mitarbeitern zu behandeln. In der jetzigen Version wird ein differenziertes Instrumentarium an Vereinsstrafen eingeführt, die von der Schiedskommission überprüft werden können. Die Formulierungen sind getragen von den Bemühungen unterschiedliche Formen der Sanktionierung anzuwenden

§ 14 Vereinsstrafen

1.Bei Verstößen von Mitgliedern oder Convivien gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins sowie bei schuldhafter Verletzung der Interessen des Vereins oder der Slow Food Bewegung kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßnahmen ergreifen bzw. Strafen verhängen:

- Verwarnung.
- vorläufige
 Amtsenthebung von
 Organen oder
 Organmitgliedern
 rechtlich selbstständiger
 Convivien oder ihrer
 Zusammenschlüsse.
- vorläufige Suspendierung des Status als Convivium.
- <u>Suspendierung oder</u>
 Entzug von Funktionsoder Mitgliedsrechten.
- Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

2.Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe kann vom Betroffenen binnen eines Monats abschließend die Schiedskommission angerufen werden. Die Anrufung der Schiedskommission hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 15 Gemeinnützigkeit

- 1.Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- 5.Die Mitglieder von Slow Food Deutschland dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
- 6.Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigen.
- 7.Zur Erfüllung seines
 Satzungszweckes ist es dem
 Verein gestattet, allein oder
 zusammen mit Dritten
 Gesellschaften zu errichten oder
 sich an solchen zu beteiligen, die
 gemäß ihrer Zweckaus-richtung
 den in vorstehendem \$ 2 Ziffern 1
 und 2 genannten Vereinszweck
 fördern, ohne dass eine solche
 Gesellschaft gemeinnützig zu sein
 hätte.
- 8.Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbe-günstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende

§ 15 Gemeinnützigkeit

- 1.Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- 5.Die Mitglieder von Slow Food Deutschland dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 6.Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigen.
- 7.Zur Erfüllung seines
 Satzungszweckes ist es dem
 Verein gestattet, allein oder
 zusammen mit Dritten
 Gesellschaften zu errichten oder
 sich an solchen zu beteiligen, die
 gemäß ihrer Zweckaus-richtung
 den in § 2 Ziffern 1 und 2
 genannten Vereinszweck fördern,
 ohne dass eine solche Gesellschaft
 gemeinnützig zu sein hätte.
- 8.Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbe-günstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine juristische

Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.

§ 16 Delegierte für Slow Food International

- 1.Der Verein entsendet als Teil der internationalen Slow-Food-Bewegung Delegierte zu den Versammlungen von Slow Food International.
- 2.Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit den Statuten von Slow Food International gewählt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1.Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit vom ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3.Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: 27.07.10

Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.

§ 16 Delegierte für Slow Food International

- 1.Der Verein entsendet als Teil der internationalen Slow-Food-Bewegung Delegierte zu den Versammlungen von Slow Food International.
- 2.Die Delegierten werden von der Delegiertenversammlung in Übereinstimmung mit den Statuten von Slow Food International gewählt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1.Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.Falls die <u>Delegierten</u>versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3.Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: 12.04.11